

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00009

vom 14. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00009 du 14 septembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00009 del 14 settembre 2011

Erwägungen

E. 2

2.1 Mit Verfügung vom 3. März 2011 (Urk. 3) holte das hiesige Gericht bei den von der Scheidungsrichterin genannten Vorsorgeeinrichtungen per Datum der Rechtskraft der Scheidung (18. Januar 2011) aktualisierte Abrechnungen über die zu teilende Austrittsleistung der Klägerin und des Beklagten 1 sowie eine Bestätigung der Durchführbarkeit der Teilung ein. Ferner wurde der Liquidator der E. in Liquidation gebeten, dem Gericht mitzuteilen, von welcher Vorsorgeeinrichtung bei Eintritt des Beklagten 1 in die E. am 1. Januar 2008 ein Freizügigkeitskapital überwiesen worden sei.

2.2 Mit Schreiben vom 7. März 2011 (Urk. 6) bezifferte die C. die Freizügigkeitsleistung der Klägerin per 18. Januar 2011 mit Fr. 28'093.70. Im Zeitpunkt der Heirat habe die Klägerin über eine Freizügigkeitsleistung von Fr. 708.20, aufgezinst bis zum 18. Januar 2011 von Fr. 1'242.40 verfügt. Der Liquidator der E. in Liquidation teilte am 14. März 2011 (Urk. 7) mit, dass die Eintrittsleistung des Beklagten 1 im Zeitpunkt des Eintritts in die E. durch die F. überwiesen worden sei. Die D. meldete am 29. März 2011 (Urk. 9), dass die Freizügigkeitsleistung des Beklagten 1 per 18. Januar 2011 Fr. 225'298.68 betrage und zum jetzigen Zeitpunkt kein Vorsorgefall bekannt sei.

2.3 Mit Verfügung vom 31. März 2011 (Urk. 11) wurde die F. ersucht, dem Gericht mitzuteilen, von welcher Vorsorgeeinrichtung bei Eintritt des Beklagten 1 in die E. am 1. Oktober 2007 ein Freizügigkeitskapital überwiesen worden sei. Die F. teilte mit Schreiben vom 5. April 2011 (Urk. 13) mit, dass sie mit Valuta 1. Oktober 2007 eine Freizügigkeitsleistung zu Gunsten des Beklagten 1 in der Höhe von Fr. 195'513.25 von der E. erhalten habe. Hierauf wurde der Liquidator der E. in Liquidation mit Verfügung vom 13. August 2011 (Urk. 15) gebeten, dem Gericht mitzuteilen, von welcher Vorsorgeeinrichtung bei Eintritt des Beklagten 1 in die E. am 1. August 2007 ein Freizügigkeitskapital zu dessen Gunsten überwiesen worden sei. Dieser schrieb am 27. April 2011 (Urk. 17), dass der Beklagte 1 vom 1. September 1986 bis zum 28. Februar 2007 bei der G. angestellt und bei der E. vorsorgeversichert gewesen sei. Mit Eintrittsdatum am 1. August 2007 sei er - mit Austritt am 30. Juni 2007 von der H. herkommend - bei der I. angemeldet worden, welche ebenfalls bei der E. angeschlossen gewesen sei. Mit gleichem Datum sei aber auch wieder der Austritt gemeldet worden. Somit seien keine Beiträge, sondern nur Zinsen vom 1. August bis 1. Oktober 2007 gutgeschrieben worden. Die Austrittsleistung sei - wie bereits mitgeteilt - an die F. überwiesen worden. Vom 1. Februar 2008 bis 31. Oktober 2009 sei der Beklagte 1 bei der J. angestellt und wiederum bei der E. vorsorgeversichert gewesen. Bei Austritt

aus der J. ___ sei das Freiz gigkeitskapital an die D. ___  berwiesen worden.

2.4         Nachdem der Nachweis der Freiz gigkeitsleistung des Beklagten 1 l ckenlos erbracht war, errechnete das hiesige Gericht in der Verf gung vom 23. M rz 2011 (Urk. 19) ein w hrend der Ehe ge ufnetes und zu teilendes Freiz gigkeitskapital des Beklagten 1 von Fr. 156'307.58. Ausserdem wurde der Kl gerin und dem Beklagten 1 Gelegenheit gegeben, zu den Abrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen sowie der vom Gericht vorzunehmenden Teilung Stellung zu nehmen. W hrend sich der Beklagte 1 innert Frist nicht vernehmen liess, verzichtete die Kl gerin am 15. Juni 2011 (Urk. 24) auf Stellungnahme.

Das Gericht zieht in Erw gung:

1.

1.1         Art. 122 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) r umt als Scheidungsfolge jedem Ehegatten Anspruch auf die H lfte der nach dem Freiz gigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 f r die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten ein, wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeh ren und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist (vgl. BGE 130 III 297 E. 3.3). Dabei sind grunds tzlich s mtliche Anspr che aus Vorsorgeverh ltnissen zu teilen, die dem FZG unterstehen, somit auch Freiz gigkeitspolice oder Freiz gigkeitskonti im Sinne von Art. 10 FZV. Dies kommt auch im Wortlaut von Art. 22 Abs. 2 FZG zum Ausdruck, wonach bei der Ermittlung der zu teilenden Austrittsleistung auch allf llige "Freiz gigkeitsguthaben" ("avoirs de libre passage"; "averi di libero passaggio") zu ber cksichtigen sind. Von der Teilung nach Art. 122 ZGB werden mithin s mtliche Anspr che aus den S ulen 2a und 2b (dazu BGE 129 III 305) erfasst. Nicht darunter fallen hingegen die Anspr che aus der ersten und der dritten S ule (BGE 130 V 111 E. 3.2.2 mit Hinweisen auf Doktrin und Materialien).

            Hat ein erwerbst tiger Ehegatte bereits einen Vorsorgefall erlebt oder k nnen aus anderen Gr nden Anspr che aus der beruflichen Vorsorge, die w hrend der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden, so steht dem anspruchsberechtigten Ehegatten nach Art. 124 Abs. 1 ZGB eine angemessene Entsch digung zu. Diese Norm schliesst nicht nur den Eintritt des Vorsorgefalles ein, sondern erfasst auch andere Vorg nge, deretwegen die Austrittsleistung nicht mehr geteilt werden kann, wie beispielsweise die w hrend der Ehe vorgenommenen Barauszahlungen des Vorsorgeguthabens (BGE 128 V 41 E. 2b, 127 III 433 E. 2b mit Hinweisen).

1.2         Laut Art. 142 Abs. 1 ZGB entscheidet das (Scheidungs-)Gericht  ber das Verh ltnis, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Sobald der Entscheid  ber das Teilungsverh ltnis rechtskr ftig ist,  berweist das Gericht die Streitsache von Amtes wegen dem nach Freiz gigkeitsgesetz zust ndigen Gericht (Art. 142 Abs. 2 ZGB). Gem ss Abs. 3 derselben Bestimmung ist diesem insbesondere der Entscheid  ber das Teilungsverh ltnis (Ziff. 1), das Datum der Eheschliessung und das Datum der Ehescheidung (Ziff. 2), die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen den Ehegatten voraussichtlich Guthaben zustehen (Ziff. 3) und die H he der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben (Ziff. 4), mitzuteilen.

2. Die Einzelrichterin am Bezirksgericht Y.____ meldete mit Verfügung vom 1. Februar 2011 (Urk. 1) alle notwendigen Eckdaten für die Teilung der Austrittsleistungen (Eheschluss: 2. September 1993; Rechtskraft der Scheidung: 18. Januar 2011; Teilungsverhältnis: 1/2 - 1/2; Vorsorgeeinrichtung Klägerin: C.____; Vorsorgeeinrichtung des Beklagten 1: D.____).

3. Nach Einholen der aktualisierten Angaben der C.____ (Urk. 6) über die Höhe des Guthabens der Klägerin und der D.____ (Urk. 9-10) über die Höhe des Guthabens des Beklagten 1 sind die Angaben vollständig.

E. 3

3.1 Die Scheidungsparteien stellten im vorliegenden Verfahren keine Anträge und liessen sich unter Hinweis, dass bei Stillschweigen von der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Abrechnungen ausgegangen werde (vgl. Urk. 19), nicht vernehmen. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf Unstimmigkeiten, weshalb von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Vorsorgeeinrichtungen auszugehen ist.

3.2 Die vom Gericht berechnete zu teilende Austrittsleistung des Beklagten 1 wurde von keiner der Scheidungspartei in Zweifel gezogen, so dass von einer zu teilenden Austrittsleistung des Beklagten 1 von Fr. 156'307.58 (vgl. Urk. 19) auszugehen ist. Die Austrittsleistung der Beschwerdeführerin betrug am 18. Januar 2011 Fr. 28'093.70, wovon das bis 18. Januar 2011 aufgezinste Freizigigkeitskapital im Zeitpunkt der Heirat von Fr. 1'242.40 abzuziehen ist (vgl. Urk. 6), so dass ein zu teilendes Guthaben der Klägerin von Fr. 26'851.30 vorliegt.

3.3 Somit hat die Klägerin Anspruch auf Fr. 78'153.79 (Fr. 156'307.58 : 2) und der Beklagte 1 auf Fr. 13'425.65 (Fr. 26'851.30 : 2) aus dem jeweiligen Vorsorgeguthaben der Gegenpartei. Die Differenz der Summen beträgt Fr. 64'728.14 (Fr. 78'153.79 - Fr. 13'425.65) zu Gunsten der Klägerin. Demnach ist die D.____ zu verpflichten, den Betrag von (aufgerundet) Fr. 64'728.15 zulasten des Beklagten 1 auf das entsprechende Vorsorgekonto der Klägerin bei der C.____ zu überweisen.

E. 4

4.1 Gemäss der in BGE 129 V 255 ff. Erw. 3 dargelegten Rechtsprechung ist die einem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Falle der Scheidung zustehende Austrittsleistung (Art. 122 Abs. 1 ZGB und Art. 22-22c FZG) vom massgebenden Stichtag der Teilung - d.h. dem Zeitpunkt der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils (BGE 132 V 239 Erw. 2.3) - an bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder des Beginns der Verzugszinspflicht zu verzinsen. Dabei hat die Vorsorgeeinrichtung für den Bereich des Obligatoriums auf der Austrittsleistung den Mindestzinssatz von Art. 12 BVV 2 (lit. f: 2,0 % ab 1. Januar 2009) oder den allenfalls höheren reglementarischen Zins zu vergüten. Umhüllende Leistungs- oder Beitragsprimatkassen haben die Austrittsleistung mit dem reglementarischen Zinssatz zu verzinsen, sofern damit im Rahmen der so genannten Schattenrechnung dem BVG-Mindestzinssatz Genüge getan wird. Für nur in der weitergehenden Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtungen gilt ebenfalls in erster Linie der reglementarische Zinssatz. Sieht in diesen beiden Fällen das Reglement keinen Zinssatz vor, so rechtfertigt es sich, subsidiär den in Art. 12 BVV 2 vorgesehenen Mindestzinssatz anzuwenden. Dieses Vorgehen ist angezeigt, da Art. 8a FZV bei der Teilung der Austrittsleistung infolge Scheidung ebenfalls auf den im entsprechenden Zeitraum

gültigen Zinssatz nach Art. 12 BVV 2 greift (BGE 129 V 257 Erw. 4.1).

Art. 2 Abs. 4 FZG statuiert für den Fall, dass die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, überweist, ab Ende dieser Frist eine Verzugszinspflicht. In betraglicher Hinsicht ist der Verzugszins auf der Austrittsleistung samt dem reglementarischen oder gesetzlichen Zins bis zum Zeitpunkt des Beginns der Verzugszinspflicht zu bezahlen (BGE 129 V 258 Erw. 4.2.3). Der Verzugszinssatz entspricht gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG in Verbindung mit Art. 7 FZV dem BVG-Mindestsatz (Art. 12 BVV 2) plus ein Prozent. Art. 65d Abs. 4 BVG ist nicht anwendbar (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 6. Juni 2006 in Sachen S., B 17/06).

4.2 Aus den vorangehenden Erwägungen folgt, dass die D. auf der der Klägerin geschuldeten Austrittsleistung ab 18. Januar 2011 einen Zins in reglementarischer oder gesetzlicher (Mindest-)Höhe (vgl. Art. 12 lit. f) bis zum Zeitpunkt der Überweisung zu entrichten hat. Ab dem 31. Tag nach Vorlage aller für die Überweisung der Austrittsleistung erforderlichen Angaben wäre ein Verzugszins von 3,0 % (vgl. Art. 7 FZV in Verbindung mit Art. 12 lit. f BVV 2) zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1. Die D. wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 64'728.15 zulasten des Beklagten 1 (Freizügigkeitskonto Nr. _____ lautend auf B. _____) auf das Vorsorgekonto der Klägerin bei der C. _____ (_____ lautend auf A. _____) zu überweisen, wobei der genannte Betrag ab 18. Januar 2011 im Sinne der Erwägungen zu verzinsen ist.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Gregor Wiget

- C. _____

- D. _____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

_____ sowie mittels öffentlicher Publikation des Dispositivs im Amtsblatt des Kantons Zürich an:

- B. _____

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.